

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 945
Urteil Nr. 23/97 vom 30. April 1997

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf gewisse Artikel des Gesetzes vom 5. August 1991 über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs, gestellt vom Wettbewerbsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Beschluß Nr. 96-VMP-1 vom 19. März 1996 in Sachen R. Tambue gegen die Nationale Anwaltskammer Belgiens und die verschiedenen Rechtsanwaltskammern, dessen Ausfertigung am 25. März 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Wettbewerbsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. August 1991 über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs, die sich auf die Anrufung des Wettbewerbsrates und auf dessen Zuständigkeiten den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gegenüber beziehen, insbesondere die Artikel 6 § 1, 10 § 1, 12 § 5, 16, 23 § 1, 27 bis 33, 35 und 36 bis 41, gegen Artikel 10 der Verfassung, soweit aus diesen unter Berücksichtigung der Artikel 468, 469*bis*, 477, 502, 610, 611 und 1088 des Gerichtsgesetzbuches ausgelegten Bestimmungen zu schließen wäre, daß die Vorschriften und Bräuche des Rechtsanwaltsberufs, welche vom Generalrat der Nationalen Anwaltskammer im Verordnungswege festgelegt werden oder sich aus Amtshandlungen der Anwaltschaftsbehörden - einschließlich der von den Vorständen der Rechtsanwaltskammern gefaßten ordnungsmäßigen Beschlüsse - ergeben, in der Annahme, daß sie wettbewerbsbeschränkende Praktiken im Sinne des Gesetzes vom 5. August 1991 oder der Artikel 85 und 86 des Römischen Vertrags darstellen würden, sich der Gerichtsbarkeit des Wettbewerbsrates entziehen, und soweit demzufolge festzustellen wäre, daß das Gesetz vom 5. August 1991 im Bereich der Anwendung des Wettbewerbsrechts einen Behandlungsunterschied zwischen den Rechtsanwälten und den übrigen Freiberuflern schafft, und zwar aufgrund eines Kriteriums der Zugehörigkeit ihres jeweiligen Berufsstands zum Verwaltungswesen bzw. zum Gerichtswesen? »

### *II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

R. Tambue hat den Wettbewerbsrat mit Praktiken der Nationalen Anwaltskammer Belgiens und der verschiedenen Rechtsanwaltskammern befaßt, welche er für wettbewerbsverfälschend hält.

R. Tambue, gegen den ein Verfahren auf Streichung von der Praktikantenliste läuft, welches die Rechtsanwaltskammer von Arel wegen Nichterfüllung der Praktikumsverpflichtungen gegen ihn eingeleitet hat, ersucht die Vorsitzende des Wettbewerbsrates außerdem, einstweilige Maßnahmen anzuordnen.

Da die beklagten Parteien die Unzuständigkeit des Wettbewerbsrates geltend gemacht haben, stellt die Vorsitzende dem Hof die vorgenannte Frage.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 25. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 27. März 1996 haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof offensichtlich nicht zuständig ist, über die von der Vorsitzenden des Wettbewerbsrates gestellte präjudizielle Frage zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien mit am 28. März 1996 und 12. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- RA R. Tambue, Rechtsanwalt, wohnhaft in 6791 Athus, rue Haute 32, Bk. 1, mit am 10. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Nationalen Anwaltskammer Belgiens, mit Sitz in 1060 Brüssel, avenue de la Toison d'Or 65, und der Rechtsanwaltskammer von Arel, mit Sitz in 6700 Arel, Gerichtsgebäude, place Léopold, mit am 29. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 13. Juni 1996 hat der Hof - beschränkte Kammer - festgestellt, daß dem Vorschlag, ein Unzulässigkeitsurteil zu verkünden, in Anbetracht der von den Parteien eingereichten Begründungsschriftsätze nicht beigespflichtet werden kann.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 17. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung zur Einstellung des Vorverfahrens (Artikel 71) notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juni 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Nationalen Anwaltskammer Belgiens, mit am 25. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Rechtsanwaltskammer von Arel, mit am 29. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- R. Tambue, mit am 2. August 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 2. August 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 30. August 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Rechtsanwaltskammer von Arel, mit am 26. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Nationalen Anwaltskammer Belgiens, mit am 30. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- R. Tambue, mit am 2. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 17. September 1996 und 26. Februar 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. März 1997 bzw. 25. September 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. Januar 1997 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt und festgestellt, daß der Richter G. De Baets, der den am 2. September 1996 verstorbenen Richter L.P. Suetens ersetzt, referierender Richter geworden ist.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. Februar 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 19. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende die Verhinderung der Richter E. Cerexhe und M. Bossuyt festgestellt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 1997

- erschienen

. RA L. Misson und RÄ in S. Bredael, in Lüttich zugelassen, und RA G.-H. Beauthier *loco* RA J. Van Drooghenbroeck, in Nivelles zugelassen, für R. Tambue,

. RA A. Braun und RA P. Lambert, in Brüssel zugelassen, für die Nationale Anwaltskammer Belgiens,

. RA Y. Hannequart, in Lüttich zugelassen, für die Rechtsanwaltskammer von Arel,

. RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz der Nationalen Anwaltskammer Belgiens*

A.1.1. Hauptsächlich sei darauf hinzuweisen, daß die präjudizielle Frage der Vorsitzenden des Wettbewerbsrates nicht zum Kompetenzbereich des Schiedshofes gehöre, und zwar einerseits deshalb, weil diese Frage in Wirklichkeit darauf abziele, zwei Reihen von Bestimmungen (des Gesetzes vom 5. August 1991 und des Gerichtsgesetzbuches), die in der Frage genannt worden seien, in ihrem wechselseitigen Verhältnis durch den Hof auslegen zu lassen und den Hof zwischen zwei möglichen Auslegungen wählen zu lassen, ohne daß der Verweisungsrichter diese Wahl treffe, und andererseits deshalb, weil die präjudizielle Frage darauf abziele, den Hof zu bitten, über eine Angelegenheit der Kompetenzverteilung zwischen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit (dem Wettbewerbsrat) und dem obersten Rechtsprechungsorgan der rechtsprechenden Gewalt zu befinden, denn in Wirklichkeit werde der Hof gebeten, über einen Kompetenzkonflikt zu befinden - eine Angelegenheit, die Artikel 158 der Verfassung dem Kassationshof vorbehalte.

A.1.2. Hilfsweise - für den Fall, daß der Hof sich dennoch für zuständig erklären sollte, über die präjudizielle Frage zu befinden - sei darauf hinzuweisen, daß der Wettbewerbsrat nicht dafür zuständig sei, über die Regeln und Amtshandlungen der verschiedenen Rechtsanwaltskammern zu befinden. Einer ständigen Rechtsprechung des Staatsrats zufolge seien die Nationale Anwaltskammer und die Vorstände der verschiedenen Rechtsanwaltskammern nicht als Verwaltungsbehörden im Sinne der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zu betrachten. Da das Gerichtsgesetzbuch ein System der spezifischen Rechtsmitteleinlegung bei den ordentlichen Gerichten organisiere, würden die Amtshandlungen und Regeln der Anwaltschaftsbehörden sich der Prüfung durch den Verwaltungsrichter entziehen; dieses besondere Statut finde seine Rechtfertigung in dem Bemühen, die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsberufs zu gewährleisten, sowie in dessen Stellenwert im Rahmen der Ausübung der richterlichen Funktion. Ebenso wie der Staatsrat sei der Wettbewerbsrat, der eine Verwaltungsgerichtsbarkeit sei, nicht dafür zuständig, über Klagen gegen Amtshandlungen der Anwaltschaftsbehörden zu befinden, weshalb demzufolge ein Behandlungsunterschied zwischen den Rechtsanwälten und anderen Freiberuflern hinsichtlich der Regeln ihres Berufs vorliege.

A.1.3. Für diesen Behandlungsunterschied gebe es eine objektive und angemessene Rechtfertigung. Im Gegensatz zu den anderen freien Berufen spiele der Rechtsanwaltsberuf eine Schlüsselrolle im Rahmen der rechtsprechenden Gewalt, weshalb man die Organisation dieses Berufs der Kontrolle der von der vollziehenden Gewalt abhängenden Rechtsprechungsorgane habe entziehen wollen. Wie aus den Vorarbeiten zum Gerichtsgesetzbuch hervorgehe, sei man bemüht gewesen, jede Einmischung seitens der vollziehenden Gewalt in die rechtsprechende Gewalt zu verhindern. Der Schiedshof habe in seinem Urteil Nr. 33/94 vom 26. April 1994 bereits im selben Sinne den Behandlungsunterschied zwischen den Kanzlern der Gerichtshöfe und Gerichte und den Beamten der vollziehenden Gewalt gerechtfertigt.

A.1.4. Der Behandlungsunterschied stehe außerdem in keinem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

Die Unzuständigkeit des Wettbewerbsrates hinsichtlich der Amtshandlungen und Verordnungen der Anwaltschaftsbehörden führe nämlich nicht dazu, daß sie jeder Kontrolle entzogen wären; die in der präjudiziellen Frage ins Auge gefaßten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches würden mehrere Kontrollen innerhalb der rechtsprechenden Gewalt organisieren; so könne unter anderem der Kassationshof gewisse Amtshandlungen und Verordnungen für nichtig erklären (Artikel 610 und 611) und könnten die Rechtsprechungsorgane in Disziplinarsachen die Anwendung von für gesetzwidrig befundenen Verordnungen ablehnen. Mit diesen Mechanismen könne geprüft werden, ob die Anwaltschaftsbehörden die Regeln bezüglich des Wettbewerbs beachten würden. Daß der Umfang und die Modalitäten dieser Kontrolle sich von denjenigen der anderen Berufe unterscheiden würden, verhindere nicht, daß es einen angemessenen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen dem Behandlungsunterschied und der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung gebe.

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.2. In diesem Stand des Verfahrens richtet sich der Ministerrat nach dem Ermessen des Hofes.

*Schriftsatz der Rechtsanwaltskammer von Arel*

A.3. An erster Stelle wird in dem Schriftsatz hinsichtlich der Unzuständigkeit des Schiedshofes, über die präjudizielle Frage zu befinden, ausdrücklich auf den von der Nationalen Anwaltskammer Belgiens hinterlegten Schriftsatz verwiesen (siehe oben zu A.1.1).

A.4.1. In erster Linie sei hervorzuheben, daß die präjudizielle Frage irrelevant sei, denn es seien nämlich die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Wettbewerbs selbst, die die Unzuständigkeit des Wettbewerbsrates mit sich bringen würden, da das Gerichtsgesetzbuch sich keineswegs auf diese Unzuständigkeit auswirke.

A.4.2. Im Gegensatz zu den Berufsverbänden hätten die Berufsstände (der Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Apotheker und Tierärzte) nicht zum Zweck, die materiellen oder immateriellen Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen; vielmehr hätten sie eine gemeinnützige Zielsetzung, die nämlich darin bestehe, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Mitglieder sich gemäß jenen Erfordernissen verhalten würden, die den spezifischen Aufgaben des Berufs eigen seien, und, was die Rechtsanwälte betrifft, in angemessener Weise zum ordentlichen Funktionieren der gerichtlichen Organisation beitragen würden.

Hinsichtlich der Rechtsanwälte sei darauf hinzuweisen, daß weder die Nationale Anwaltskammer noch die örtlichen Rechtsanwaltskammern kraft des Gesetzes einen Auftrag oder eine Zuständigkeit erhalten hätten; der Gesetzgeber habe gewissen gewählten Organen (dem Generalrat, den Vorständen der Rechtsanwaltskammern und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern) Aufträge erteilt, die je nach dem Fall Verordnungs- oder Disziplinarcharakter hätten.

A.4.3. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. August 1991 würden dazu zwingen, dieses Gesetz in Anbetracht der Artikel 85 und 86 des Römischen Vertrags auszulegen. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ergebe sich einerseits, daß der Begriff « Unternehmen » jedes Gebilde umfasse, welches eine Wirtschaftstätigkeit ausübe, und andererseits, daß die Ausübung einer staatlichen Verordnungszuständigkeit unter Vorbehalt von Ausnahmen nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 85 und 86 des Römischen Vertrags falle.

A.4.4. Als belgisches Rechtsprechungsorgan habe der Wettbewerbsrat die Beschränkungen zu beachten, die das belgische Gesetz seiner Zuständigkeit auferlege, und sei er nicht berechtigt, in den Kompetenzbereich der anderen Rechtsprechungsorgane einzugreifen. Es sei dem Rat zwar nicht verboten, sich auf Artikel 159 der Verfassung zu berufen, aber behördliche Verordnungen dürfe er nicht mit Sanktionen oder Verboten bestrafen, indem er sie als wettbewerbshindernde Praktiken betrachte. Nur der Staatsrat und der Kassationshof seien dafür zuständig, eine Verordnung für nichtig zu erklären.

A.4.5. Der Vergleich mit dem Standpunkt, den der Wettbewerbsrat in der Rechtssache Roland / Architektenkammer angenommen habe, sei irrelevant, und zwar einerseits deshalb, weil es sich dabei nicht um eine Verordnung sondern um eine Empfehlung gehandelt habe, und andererseits deshalb, weil es um die Festsetzung eines Honorarsatzes gegangen sei - eine Angelegenheit, die eine Ähnlichkeit mit einer verallgemeinerten Wirtschaftspraxis aufweisen könne, welche den Wettbewerb hindern könnte.

A.4.6. Aufgrund ihrer Art und ihrer Satzung seien die Berufsstände weder Unternehmen noch Unternehmensvereinigungen, auch wenn ihre Mitglieder - einzeln betrachtet - im Handelsverkehr auftreten würden. Hinsichtlich der Anwaltskammer sei darauf hinzuweisen, daß die Verordnungszuständigkeit, die ihr erteilt worden sei, mit dem Verfolgen von Zielsetzungen allgemeinen Interesses und im Bereich der gesellschaftlichen Sitten zusammenhänge, die nichts mit dem Verfolgen einer wirtschaftlichen Zielsetzung zu tun hätten. In der Annahme, daß zwischen der Anwaltskammer und den anderen Berufsständen zu unterscheiden sei, so müsse betont werden, daß die eigene Verordnungszuständigkeit die Anwaltskammer von den anderen Berufsständen unterscheiden würde, die der vollziehenden Gewalt nur die Annahme bestimmter Regeln vorschlagen könnten.

A.4.7. Die Art der Verordnung, um die es sich in der präjudiziellen Frage handle - d.h. die Verordnungen bezüglich des Praktikums -, gehöre zu einer Angelegenheit, für die der Gesetzgeber innerhalb des von ihm festgelegten Rahmens den Vorständen der Rechtsanwaltskammern eine Verordnungskompetenz erteilt habe, wobei der Generalrat im Hinblick auf die Einheitlichkeit intervenieren könne. Die Praktikumsverordnungen würden nicht zu der Angelegenheit des Wettbewerbsschutzes gehören, sondern zu derjenigen der Niederlassungsbedingungen.

A.5. Hilfsweise, in der Annahme, daß der Wettbewerbsrat Sanktionen angesichts gewisser Verordnungsmaßnahmen der Rechtsanwaltskammern erlassen könnte, so würde sich daraus nicht ergeben, abgesehen vom Rahmen des Artikels 42 des Gesetzes vom 5. August 1991, daß diese Sanktionen für die in Disziplinarsachen erkennenden Rechtsprechungsorgane der Rechtsanwaltskammern gelten würden, welche die besagten Verordnungen anzuwenden hätten. Der Wettbewerbsrat dürfe sich nicht in die Rechtsprechungskompetenz einmischen, die diesen spezifischen Rechtsprechungsorganen aufgetragen worden sei, welche kraft Artikel 614 des Gerichtsgesetzbuches nur der Kontrolle des Kassationshofes unterlägen.

A.6.1. In der Annahme, daß die Artikel 502, 610, 611 und 1088 des Gerichtsgesetzbuches dem Wettbewerbsrat die Zuständigkeit nehmen würden, Sanktionen gegen von den Rechtsanwaltskammern ausgehende Verordnungen zu erlassen, nicht aber gegen diejenigen der anderen Berufsstände, so würde sich daraus nicht ergeben, daß das Gesetz vom 5. August 1991 gegen Artikel 10 der Verfassung verstoßen würde. Der Behandlungsunterschied würde in Wirklichkeit nicht aus diesem Gesetz hervorgehen - das an und für sich keinerlei Unterscheidung ins Leben rufe -, sondern aus dem Gerichtsgesetzbuch. Dies sei allerdings kein Grund anzunehmen, daß eine Diskriminierung vorliegen würde. Einerseits deshalb, weil die Berufsstände nicht miteinander vergleichbar seien, und andererseits deshalb, weil auch in der Annahme, daß sie es tatsächlich wären, der Behandlungsunterschied im Bereich der Zuständigkeit des Wettbewerbsrates auf einer objektiven und angemessener Rechtfertigung beruhen würde.

A.6.2. Mit dem Gerichtsgesetzbuch, das bereits vor dem Gesetz vom 5. August 1991 bestanden habe, sei der Zweck verfolgt worden, einerseits die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und diejenige der einzelnen Anwälte selbst zu gewährleisten und andererseits die Rechtsanwaltskammern der rechtsprechenden Gewalt zuzuordnen.

Hinsichtlich des letztgenannten Punktes sei darauf hinzuweisen, daß der Staatsrat, ein gemeinrechtliches Rechtsprechungsorgan für Nichtigkeitsklagen wegen Zuständigkeitsüberschreitung, jedoch nicht für alle Amtshandlungen zuständig sei, die von der rechtsprechenden Gewalt oder von an der Ausübung dieser Gewalt mitwirkenden Organen ausgehen würden. Die Verordnungsakte der Rechtsanwaltskammern würden genau in den Rahmen dieser Zusammenarbeit passen. Außerdem ergebe sich die Unzuständigkeit des Staatsrats, darüber zu befinden, aus der ausdrücklichen Zuständigkeit, die durch Artikel 611 des Gerichtsgesetzbuches dem Kassationshof aufgetragen worden sei, wobei aus den Vorarbeiten zu diesem Artikel eindeutig der Wunsch hervorgehe, jede Form der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeiten auszuschließen.

Dieser Zuständigkeitsausschluß der Verwaltungsgerichtsbarkeiten sei gerechtfertigt. Dritte würden nicht unter die zwingende Kraft der Verordnungen der Berufsstände fallen, könnten aber Haftungsklagen einreichen, falls sie irgendeinen Nachteil erleiden würden. Das Auftreten des im Verfahren der einstweiligen Entscheidung tagenden Richters, sowie dasjenige der ordentlichen Gerichte, sei im Rahmen der richterlichen Prüfung der öffentlichen Gewalt möglich. Hinsichtlich der Disziplinarverfahren sei darauf hinzuweisen, daß die Rechtsanwälte die Gesetzeswidrigkeit der Verordnungen geltend machen könnten, unbeschadet der Prüfung durch den Kassationshof.

A.6.3. Die Beschränkung des Personenkreises, der dazu ermächtigt sei, eine Rechtssache beim Kassationshof anhängig zu machen, sei einerseits aufgrund der Einschränkung der zwingenden Kraft der Verordnungen auf die Rechtsanwälte und andererseits aufgrund der Zweckbestimmung der Klageerhebung, die darin bestehe, das allgemeine Interesse zu wahren, gerechtfertigt.

A.7.1. Hinsichtlich der Tragweite der Frage, was die betreffenden Tatbestände anbelangt, sei darauf hinzuweisen, daß R. Tambue, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, sein Juradiplom in Frankreich erworben habe; nachdem es ihm viermal nicht gelungen sei, den Befähigungsnachweis für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zu erlangen, habe der Vorstand der Rechtsanwaltskammer von Arel gegen ihn ein Streichungsverfahren eingeleitet.

Übrigens gehe aus der Entscheidung des Wettbewerbsrates hervor, daß alle Verordnungen des Generalrates und der Vorstände der Rechtsanwaltskammer ins Auge gefaßt worden seien, und alle Regeln und Bräuche sowie alle Entscheidungen, die in Sachen R. Tambue getroffen werden müßten; kurzum, all dasjenige, was eine Einschränkung des Zugangs zum Beruf oder zur Ausübung dieses Berufs zum Zweck oder zur Folge hätte, müßte als wettbewerbseinschränkende Praxis abgeschafft werden.

A.7.2. In Anbetracht der Vergangenheit von R. Tambue sowie der Zeitspanne und des Ortes seines Jurastudiums seien die Schwierigkeiten, die er zur Erlangung des Befähigungsnachweises erfahren habe, verständlich, weshalb die Rechtsanwaltskammer von Arel ihm gegenüber Nachsicht gezeigt habe. Diese sehr spezifische Sachlage rechtfertige allerdings nicht, daß eben das Prinzip der Prüfung und der Beurteilung durch einen Prüfungsausschuß in Frage gestellt werde.

A.7.3. Aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit der Praktikumsleiter sowie des Umstands, daß sie mehrere Praktikanten zu betreuen hätten, sei es notwendig gewesen, eine kollektive Ausbildung vorzusehen; die Zweckmäßigkeit dieser Ausbildung habe vorausgesetzt, daß die Praktikanten diese Ausbildung tatsächlich belegen würden und daß die während dieser Ausbildung erworbene Fähigkeit geprüft werde. Übrigens habe man auch andere Regelungen treffen müssen, um die Qualität der Praktikumsbetreuung zu gewährleisten. Daraus ergebe sich, daß keine Verzerrungen des Wettbewerbs infolge der betreffenden Verordnungen vorliegen würden, zumal sie nicht zu dieser Angelegenheit, sondern zu der Angelegenheit der Niederlassungsbedingungen gehören würden.

A.7.4. In der Annahme, daß der Hof konkretere Erkenntnisse in dieser Sache für erforderlich halten würde, stehe es ihm zu, die Vorlage der Akten zu beantragen, die durch die Dienststellen des Wettbewerbsrates zusammengestellt worden seien.

#### *Schriftsatz von R. Tambue*

A.8.1. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes sei darauf hinzuweisen, daß die präjudizielle Frage nicht zum Zweck habe, an sich und ohne weiteres eine Angelegenheit bezüglich der Auslegung des anwendbaren Gesetzes dem Hof vorzulegen, obwohl dies eine unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit sei. Da es dem Hof zustehe, die ihm vorgelegte Rechtsnorm entweder selbst auszulegen, oder die vom Tatrichter vorgeschlagene Auslegung zu korrigieren, könne dem letztgenannten Richter nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er die Auslegung des Gesetzes, in dessen Zusammenhang sich ein Verfassungsmäßigkeitsproblem stelle, in der Form einer Frage formuliert habe.

In Wirklichkeit bestehe die eigentliche Zielsetzung der Frage darin, zu untersuchen, ob die in der Frage genannten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden oder nicht, indem sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Rechtsanwälten und den Inhabern anderer freier Berufe hinsichtlich der Zuständigkeit des Wettbewerbsrates einführen würden.

A.8.2. In der Sache selbst und hauptsächlich sei darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches dahingehend auszulegen seien, daß sie die Amtshandlungen und Verordnungen der Anwaltschaftsbehörden nicht der Zuständigkeit des Wettbewerbsrates entzögen, und zwar aus folgenden Gründen.

An erster Stelle sei darauf hinzuweisen, daß der Wettbewerbsrat über eine weitgehende Untersuchungs-, Anordnungs- und Befreiungsbefugnis, die Befugnis, an Unterlassungsanordnungen Modalitäten zu knüpfen und Geldbußen zu verhängen, verfüge; durch diese eigenen Merkmale könne der Wettbewerbsrat wettbewerbshindernde Praktiken auf eine flexible und wirksame Art und Weise aufdecken. Weder im Wortlaut des Gesetzes vom 5. August 1991 noch in dessen Vorarbeiten werde ein Unterschied unter freien Berufen gemacht.

Schließlich erweise sich das Vorrecht, das die Anwaltschaftsbehörden genießen würden, als durchaus bestreitbar. Abgesehen von der Tatsache, daß der Wille des Gesetzgebers von 1991 den Vorrang vor dem Willen des Gesetzgebers von 1967 (Gerichtsgesetzbuch) haben müsse, gewährleiste dieses Vorrecht den Zuständigkeitsausschluß des Staatsrats nur für gewisse Amtshandlungen der Anwaltschaftsbehörden, nicht aber für die Amtshandlungen und Verordnungen der örtlichen Rechtsanwaltskammern. Auf jeden Fall könne dieser Zuständigkeitsausschluß des Staatsrats an sich nicht zur Unzuständigkeit des Wettbewerbsrates aufgrund dessen bloßer Eigenschaft als Verwaltungsgerichtsbarkeit führen, denn gegen die Entscheidungen des Rates könne nämlich Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden, der Rat setze sich nicht aus Beamten zusammen und er unterstehe keiner einzigen Verwaltung, weshalb seine Unabhängigkeit von der vollziehenden Gewalt unbestreitbar sei. Schließlich habe die Klagemöglichkeit vor dem Kassationshof - und die beschränkte Prüfung der Beachtung der Wettbewerbsregeln, die sich daraus ergeben könne - an sich nicht zur Folge, daß die Zuständigkeit des Wettbewerbsrates ausgeschlossen wäre; keine einzige Bestimmung des Gesetzes vom 5. August 1991 beschränke die Zuständigkeit dieses Rechtsprechungsorgans nämlich auf eine rein subsidiäre Befugnis.

Der Wettbewerbsrat habe sich übrigens auch angesichts der Architektenkammer für zuständig erklärt, während die Europäische Kommission urteile, daß das Wettbewerbsrecht ebenfalls für die Berufsstände der Freiberufler gelte.

Schließlich hätten sowohl der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die These zurückgewiesen, der zufolge die Anwaltschaft und der Rechtsanwaltsberuf spezifisch seien, indem sie sie ähnlich wie die anderen freien Berufe behandelt habe.

A.8.3. Hinsichtlich der Vergleichbarkeitsprüfung sei die Situation der Rechtsanwälte angesichts des Wettbewerbsrechts nicht wesentlich von derjenigen der anderen Freiberufler zu unterscheiden, die einem Berufsstand angehören müßten, dessen Verordnungs- und Disziplinarzuständigkeit sie unterlägen. Genauso wie die Architekten oder Ärzte würden die Rechtsanwälte eine wirtschaftliche Zielsetzung verfolgen und sich in einer Wettbewerbsposition auf einem Markt befinden. Im Rahmen von Disziplinarverfahren habe der Europäischen Gerichtshof keinerlei Unterschied unter den freien Berufen gemacht.

Die Mitwirkung der Rechtsanwaltskammer an der Funktion und Organisation der rechtsprechenden Gewalt sei irrelevant, wenn sie zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder tätig werde, wobei diese Zielsetzung nichts mit jenen Aufgaben zu tun habe, die ihr durch das Gerichtsgesetzbuch zugeteilt worden seien. In diesem Fall trete die Rechtsanwaltskammer im Handelsverkehr auf, könne sie den Wettbewerb behindern und habe sie die gleiche Eigenschaft wie die anderen Berufsstände.

Schließlich lasse das Gesetz vom 5. August 1991 weder den Rechtsanwälten noch den Anwaltschaftsbehörden eine spezifische Behandlung zuteil werden; wie bereits hervorgehoben worden sei, werde in der Rechtslehre und in der europäischen Rechtsprechung davon ausgegangen, daß die freie Berufe sowohl dem gemeinschaftlichen als auch dem einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht unterlägen.

A.8.4. Hinsichtlich der adäquaten Beschaffenheit des Behandlungsunterschieds im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung sei darauf hinzuweisen, daß die Zuständigkeit des Wettbewerbsrates die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammer nicht beeinträchtige, wenn sie jene Aufgaben erfülle, durch welche sie mit der rechtsprechenden Gewalt zusammenhänge, wobei es sich nämlich um die in den Artikeln 456, 493 und 494 des Gerichtsgesetzbuches präzisierten Aufgaben handele. Diese Zuständigkeit gelte nur für die Amtshandlungen und Verordnungen, die die Anwaltschaftsbehörden zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vornehmen würden; diese Amtshandlungen und Verordnungen würden nicht länger in den Rahmen der Beteiligung an der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt passen.

Übrigens setze die Zuständigkeit des Wettbewerbsrates keineswegs voraus, daß er der vollziehenden Gewalt unterworfen wäre. Einerseits hindere die Eigenschaft des Rates als Verwaltungsgerichtsbarkeit ihn nicht daran, völlig unabhängig von der vollziehenden Gewalt zu sein. Andererseits stehe der Zuständigkeitsausschluß, den der Gesetzgeber hinsichtlich des Staatsrats - einer Verwaltungsgerichtsbarkeit - gewollt habe, nur in bezug auf gewisse Amtshandlungen und Verordnungen der Rechtsanwaltskammer fest.

Demzufolge sei der Zuständigkeitsausschluß des Wettbewerbsrates in bezug auf die Amtshandlungen der Anwaltschaftsbehörden im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung nicht gerechtfertigt.

A.8.5. Auch in der Annahme, daß der Behandlungsunterschied der verfolgten Zielsetzung gegenüber adäquat wäre, so wäre er ohnehin als unverhältnismäßig zu bewerten. Dem Zuständigkeitsausschluß des Wettbewerbsrates stehe nämlich kein einziges Rechtsmittel gegenüber, « das es ermöglicht, Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht ahnden zu lassen, insbesondere wenn diese Verstöße das bürgerliche Recht, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben, bedrohen ».

*Erwiderungsschriftsatz der Rechtsanwaltskammer von Arel*

A.9.1. Im Gegensatz zu dem, was R. Tambue behauptete, laute die Hauptthese, daß der Wettbewerbsrat eben kraft seines organisierenden Gesetzes nicht zuständig sei, über Verordnungen zu befinden, die die Berufsstände im Rahmen ihrer Prärogativen der öffentlichen Gewalt angenommen hätten.

Falls zwischen der Anwaltskammer und anderen Berufsständen zu entscheiden sei, wobei nur erstere über Verordnungsbefugnisse verfüge, so ergebe sich der Unterschied aus anderen als durch die präjudizielle Frage ins Auge gefaßten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, die eine beschränkte Übertragung von Verordnungszuständigkeiten durch den Gesetzgeber zugunsten der Rechtsanwaltskammern organisieren würden. Dieser Unterschied werde dadurch gerechtfertigt, daß die Rechtsanwaltskammern zur richterlichen Organisation gehören würden, wohingegen die Aufgabe der anderen Berufsstände lediglich darin bestehe, gewisse besondere Garantien bezüglich bestimmter Berufe zu gewährleisten.

A.9.2. Das auf der stillschweigenden Aufhebung des Gerichtsgesetzbuches durch das Gesetz vom 5. August 1991 beruhende Argument stehe im Widerspruch zu dem Grundsatz, dem zufolge eine stillschweigende Aufhebung nur dann stattfinden könne, wenn der - nicht zum Ausdruck gebrachte - Wille des Gesetzgebers feststehe. Der Stellenwert - innerhalb der Hierarchie der Rechtsnormen - der Grundsätze in bezug auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichtsbarkeiten und den ordentlichen Gerichten, die Gewaltentrennung, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und die Zuständigkeit des Staatsrats würden es erforderlich machen, im Falle eines Konfliktes zwischen dem Gesetz vom 5. August 1991 und den früheren Gesetzen und in dem Fall, wo eine ausgleichende Interpretation möglich sei, dem vorgenannten Gesetz jene Tragweite einzuräumen, die die bisherigen Gesetze und insbesondere das Gerichtsgesetzbuch berücksichtige.

A.9.3. Hinsichtlich des Argumentes bezüglich des Ermessensmißbrauchs, dahingehend, daß mit den fraglichen Verordnungen keine Zielsetzung allgemeinen Interesses, sondern der wirtschaftliche Vorteil, weniger zahlreich zu sein, bezweckt werde, sei darauf hinzuweisen, daß einerseits seine Beurteilung sich der Zuständigkeit des Hofes entziehe und andererseits dieses Argument jeder Grundlage entbehre.

Indem der Gesetzgeber das Erfordernis, ein Praktikum zu absolvieren, vorgesehen habe, habe er selbst angegeben, daß der Ernst der Berufsausbildung von wesentlicher Bedeutung sei; diese Zielsetzung habe eine derartige Organisation der Rechtsanwaltskammern vorausgesetzt, daß diese Ausbildung erteilt werden könne. Das Bemühen, die Qualität des Praktikums zu gewährleisten, fiktive Praktika zu verhindern und der immer größer

werdenden Komplexität des Berufs gerecht zu werden, habe die Anwaltschaftsbehörden dazu angeregt, eine strengere Praktikumsregelung anzuwenden und die Wirksamkeit des Praktikums mittels Kontrollen zu gewährleisten. Daß diese Maßnahmen zur Folge haben könnten, daß dadurch der Zugang zum Beruf eingeschränkt werde, bedeute nicht, daß damit eine spezifische wirtschaftliche Zielsetzung anstatt einer Zielsetzung allgemeinen Interesses verfolgt werde.

Auf jeden Fall gebe es keinen Grund zur Annahme, daß der Wettbewerbsrat im Falle des Ermessensmißbrauchs zuständig sei und daß er im Falle der Zuständigkeitsüberschreitung unzuständig sei; dem Rat die Befugnis zu erteilen, über Zuständigkeitsüberschreitungen zu befinden, würde allerdings auf eine unmittelbare Verletzung des Gesetzes vom 5. August 1991 sowie der gesamten Gesetzgebung, durch welche die Zuständigkeit der verschiedenen belgischen Rechtsprechungsorgane festgelegt werde, hinauslaufen. Der Staatsrat - und in gewissen Fällen der Kassationshof - beurteile die Fälle der Zuständigkeitsüberschreitung und des Ermessensmißbrauchs.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. August 1991 könnten übrigens dahingehend ausgelegt werden, daß sie die vorgenannten Rechtsprechungsbefugnisse beachten würden. Der Wettbewerbsrat sei lediglich dafür zuständig, wettbewerbsmindernde Praktiken festzustellen, deren Unterlassung anzuordnen und eventuell Geldbußen oder Zwangsgelder aufzuerlegen, aber er sei nicht dafür zuständig, auf Nichtigkeitserklärung zu erkennen; die Nichtigkeit von Rechts wegen im Sinne von Artikel 2 könne zwar festgestellt, aber nicht ausgesprochen werden und betreffe keine Verordnungsmaßnahmen, sondern Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit der Ausübung von Prärogativen der öffentlichen Gewalt beauftragt seien, um dem allgemeinen Interesse zu dienen, seien keine Unternehmen.

A.9.4. Das Argument, dem zufolge die fraglichen Verordnungen der vom Gesetzgeber der Anwaltskammer erteilten Ermächtigung fremd seien, sei übrigens unbegründet, da sie von der Organisation des Praktikums, der Festlegung der Pflichten der Praktikanten und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen der Praktikumsleiter handeln würden. Aufgrund des Gerichtsgesetzbuches gehöre allerdings der Bereich des Praktikums unwiderlegbar zu den Verordnungskompetenzen der Rechtsanwaltskammern.

A.10.1. Verschiedene Bezugnahmen von R. Tambue seien unerheblich. Unerheblich seien die Bezugnahmen auf die Entscheidungen des Gerichtshofes, die den Berufsständen die Eigenschaft von Prozeßparteien im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs bzw. der Niederlassungsfreiheit erteilen würden, sowie der Hinweis auf die gegen die Architektenkammer ergangene Entscheidung, der Hinweis auf die Urteile in Sachen Reynders und Sabam sowie derjenige auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hinsichtlich des bürgerlichen Rechts, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben.

A.10.2. Die Argumentation von R. Tambue enthalte übrigens mehrere Verwechslungen, etwa indem er einen Unterschied mache zwischen den Rechtsanwälten und den Organen der Rechtsanwaltskammer einerseits und zwischen diesen Organen und Rechtspersonen, die - wie in der Rechtssache Coapi - ein wirtschaftliches Ziel im Interesse ihrer Mitglieder verfolgen würden, andererseits. Außerdem besitze der Gerichtshof eine Rechtsprechungsbefugnis, die sich von derjenigen der einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane unterscheide, und seien die vom europäischen Recht abgeleiteten Argumente nicht sachdienlich.

#### *Erwiderungsschriftsatz der Nationalen Anwaltskammer Belgiens*

A.11.1. Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß, soweit der Hof sich nicht für unzuständig erklären sollte, die von R. Tambue zugunsten einer ausgleichenden Interpretation der fraglichen Bestimmungen vorgebrachten Argumente unbegründet seien.

A.11.2. Einerseits, hinsichtlich der fehlenden Unterscheidung im Gesetz vom 5. August 1991 unter den freien Berufen, könne der Umstand, daß die bei den Gerichtsbehörden eingeleiteten Klagen nicht die gleichen Formen annehmen und nicht zu den gleichen Ergebnissen führen würden wie das Verfahren vor dem Wettbewerbsrat, in keinerlei Hinsicht rechtfertigen, daß der Wettbewerbsrat zuständig wäre. Andererseits habe die Unzuständigkeit des Wettbewerbsrates, über die Amtshandlungen der Anwaltschaftsbehörden zu befinden, keine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes vom 5. August 1991 vorausgesetzt, denn sie ergebe sich eben aus dem Grundsatz der Gewaltentrennung, wobei die fraglichen Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches lediglich eine Anwendung derselben darstellen würden.

A.11.3. Die Unzuständigkeit des Wettbewerbsrates, über die Amtshandlungen der Rechtsanwaltskammer zu befinden, lasse sich auf verfassungsrechtlicher Ebene ebenfalls anhand des vorgenannten Verfassungsgrundsatzes der Gewaltentrennung erklären. Die Amtshandlungen der Anwaltschaftsbehörden würden von Behörden ausgehen, die eine enge Bindung zur Ausübung der rechtsprechenden Gewalt aufweisen würden. Es sei nicht unter den Verwaltungsgerichtsbarkeiten zu unterscheiden, denen sich die Rechtsanwaltskammer entziehe, weil diese Rechtsprechungsorgane der vollziehenden Gewalt unterstehen würden. In dieser Hinsicht sei dem Wettbewerbsrat kein besonderer Charakter zuzuschreiben, da seine Rechtsprechungskompetenz nicht verhindere, daß er von der vollziehenden Gewalt abhängig sei. Die organisationsbezogene Unabhängigkeit der Anwaltschaftsbehörden gegenüber der vollziehenden Gewalt sei neuerdings von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in einem Gutachten vom 26. Juni 1996 in Erinnerung gerufen worden.

A.12.1. Hinsichtlich der zweiten vom Verweisungsrichter vorgeschlagenen Auslegung - in der die Zuständigkeit des Wettbewerbsrates angesichts der Amtshandlungen der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen werde - sei darauf hinzuweisen, daß sie nicht im Widerspruch zu Artikel 10 der Verfassung stehe.

A.12.2. Die angeführte objektive und angemessene Rechtfertigung - Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammer gegenüber der vollziehenden Gewalt und damit einhergehende Beteiligung an der rechtsprechenden Gewalt - werde nicht von R. Tambue bestritten, da er die Zuständigkeit des Wettbewerbsrates lediglich auf den Fall beschränke, in dem die Anwaltschaftsbehörden Amtshandlungen vornehmen würden, welche den wirtschaftlichen Wettbewerb beeinträchtigen würden, und in dem also nicht länger davon ausgegangen werden könnte, daß sich die Rechtsanwaltskammer an der richterlichen Organisation beteilige. Ein derart pragmatisches Kriterium könne allerdings nicht angenommen werden, da es zu einer derart weitgefaßten Auslegung zu führen drohe, daß die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt gegenüber der vollziehenden Gewalt dadurch beeinträchtigt werden könnte.

A.12.3. Was den Verhältnismäßigkeitszusammenhang betrifft, sei zwischen Verhältnismäßigkeit und Gleichwertigkeit zu unterscheiden. Im Gegensatz zu dem, was R. Tambue daraus ableite, werde aus dem vom Hof verkündeten Urteil Nr. 37/96 bezüglich der Unzuständigkeit des Staatsrats hinsichtlich der kollektiven Arbeitsverträge ersichtlich, daß, obwohl die Substitutionsklagen in bezug auf diese Verträge nicht mit der Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat gleichwertig seien, keine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliege.

A.13. Hinsichtlich der Frage, ob die Rechtsanwaltskammern durch den Erlaß der Verordnungen, die zur Beschwerde Anlaß gegeben hätten, nicht den Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs der öffentlichen Gewalt überschritten hätten, sei darauf hinzuweisen, daß dieser durch einen Gesetzestext bestimmt werde, und zwar durch das Gerichtsgesetzbuch, dessen Artikel 494 und 435 der Nationalen Anwaltskammer eine Verordnungszuständigkeit im Bereich der Praktikumsverpflichtungen einräumen würden. Durch die Ausübung dieser Zuständigkeiten beteilige sich die Nationale Anwaltskammer an der richterlichen Organisation, ohne dauerhaft ein wirtschaftliches Ziel zu verfolgen. In der Annahme, daß der Lehrsatz *«lex posterior priori derogat»* angewandt werde, gehe außerdem aus dem königlichen Erlaß vom 2. Mai 1996, der nach dem Gesetz von 1991 ergangen sei, hervor, daß die Nationale Anwaltskammer tatsächlich dafür zuständig sei, die Praktikumsprüfungen zu organisieren und entsprechende Examen durchzuführen.

*Erwiderungsschriftsatz von R. Tambue*

A.14.1. Dadurch, daß die Rechtsanwaltskammern Unternehmen erfassen würden, seien sie tatsächlich Unternehmensvereinigungen im Sinne des belgischen und europäischen Wettbewerbsrechts. Der Wettbewerbsrat habe die Architektenkammer in diesem Sinne aufgefaßt. In der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Januar 1995 in Sachen Coapi sei das europäische Wettbewerbsrecht auf einen Berufsstand angewandt worden, da der Umstand, daß die Behörden Zuständigkeiten übertragen hätten, nicht dazu geführt habe, daß sie sich der Qualifikation als Unternehmensvereinigung entziehen würden.

A.14.2. Der Ordnungscharakter der fraglichen Amtshandlungen stehe der Anwendung des Wettbewerbsrechts nicht im Wege und rechtfertige nicht, daß der Rechtsanwaltskammer eine spezifische Behandlung zuteil werde, da diese Verordnungen tatsächlich von einer Unternehmensvereinigung im Sinne von Artikel 85 des Vertrags ausgehen würden.

A.14.3. Die Unzuständigkeit des Wettbewerbsrates könne demzufolge nicht aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1991 gerechtfertigt werden - da eben die Bedingungen für seine Anwendung erfüllt seien -, sondern lediglich aufgrund des Gerichtsgesetzbuches.

A.15. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes sei darauf hinzuweisen, daß die dem Hof gestellte Frage nichts zu tun habe mit « einem Kompetenzkonflikt im eigentlichen Sinne des Wortes, der nur dann vorliegen kann, wenn zwei Rechtsprechungsorgane - ein ordentliches Gericht und ein Verwaltungsgericht - sich gleichzeitig für zuständig bzw. unzuständig erklären, über denselben Streitfall zu befinden (positiver oder negativer Kompetenzkonflikt) ».

A.16. Hinsichtlich des angemessenen Verhältnismäßigkeitszusammenhangs sei darauf hinzuweisen, daß die angeführten Rechtsmittel entweder zufallsbedingt oder unzureichend seien, was die Zuständigkeiten des Wettbewerbsrates betrifft.

A.17. Da die Zuständigkeit des Wettbewerbsrates sich nur auf jene Amtshandlungen der Anwaltschaftsbehörden beziehen würde, die den wirtschaftlichen Wettbewerb beeinträchtigen würden, sei zu betonen, daß ihr Wesensmerkmal als Behörde und ihre Beteiligung an der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt nicht durch die durch dieses Rechtsprechungsorgan vorgenommene Kontrolle beeinträchtigt würden. Übrigens stehe der Umstand, daß die Rechtsanwälte selbst über keine Rechtsmittel verfügen würden, in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung, wobei das am 15. Mai 1996 vom Hof verkündete Urteil Nr. 31/96 auf den vorliegenden Fall übertragen werden könne.

A.18. Hinsichtlich des von der Unzuständigkeit des Staatsrats abgeleiteten Argumentes sei darauf hinzuweisen, daß dieses Rechtsprechungsorgan sich bisher für unzuständig erklärt habe, und zwar nicht wegen seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde, sondern kraft Artikel 14 der koordinierten Gesetze, der seine Zuständigkeit auf jene Amtshandlungen beschränke, die von Verwaltungsbehörden ausgehen würden. Da dieser Begriff in weitgefaßtem Sinne ausgelegt werde, sei es nicht ausgeschlossen, daß der Staatsrat seine diesbezügliche Zuständigkeit erweitere, und zwar wenigstens angesichts der örtlichen Rechtsanwaltskammern. Der bloße Umstand, daß der Wettbewerbsrat eine Verwaltungsgerichtsbarkeit sei, bedeute nicht, daß dieser Rat nicht angesichts der Anwaltschaftsbehörden zuständig wäre.

A.19. In Anbetracht seiner Zusammensetzung, in Anbetracht der Tatsache, daß ihm ein Magistrat vorsitze, in Anbetracht seiner Funktionsregeln und des Fehlens jeder Eingriffszuständigkeit seitens des Wirtschaftsministers sei festzuhalten, daß die Eigenschaft des Wettbewerbsrates als Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht die Unabhängigkeit der Anwaltschaftsbehörden beeinträchtigen könne. Übrigens führe die Berufung vor dem Appellationshof, unter der Kontrolle des Kassationshofes, dazu, daß letztendlich die Angelegenheit des Wettbewerbs den ordentlichen Gerichten anvertraut werde. Schließlich passe die Anerkennung der Zuständigkeit des Wettbewerbsrates in den Rahmen der Tendenz, durch Berufsstände erlassene Normen zu berücksichtigen, und zwar insbesondere als Kassationsmittel, was impliziere, daß sie möglichst der gemeinrechtlichen jurisdiktionellen Prüfung unterzogen würden.

- B -

B.1. Die in der präjudiziellen Frage genannten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches gehören zum zweiten Teil dieses Gesetzbuches, der von der richterlichen Organisation handelt. Sie organisieren die Klagen gegen die Entscheidungen und Verordnungen der Anwaltschaftsbehörden. Mehrere Bestimmungen machen die Berufungsdisziplinarräte dafür zuständig über Klagen gegen Entscheidungen zu befinden, die die Vorstände der Rechtsanwaltskammern in Disziplinarsachen oder hinsichtlich der Eintragung ins Anwaltsverzeichnis und der Zulassung zum Praktikum getroffen haben. Weitere Bestimmungen handeln von Nichtigkeitsklagen, die wegen Ermessensüberschreitung erhoben werden können, und zwar insbesondere gegen die Amtshandlungen der Vorstände der Rechtsanwaltskammern und gegen die Verordnungen des Generalrates der Nationalen Anwaltskammer. Sie erteilen dem Kassationshof die Zuständigkeit, darüber zu befinden.

B.2. Die in der präjudiziellen Frage genannten Bestimmungen des Gesetzes vom 5. August 1991 über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs handeln von den Zuständigkeiten des Wettbewerbsrates und -dienstes sowie über die von ihnen zu befolgenden Funktionsregeln. Sie verleihen dem Wettbewerbsrat die Eigenschaft einer Verwaltungsgerichtsbarkeit und erteilen ihm eine Entscheidungs-, Vorschlags- und Beratungsbefugnis. Sie bestimmen seine Zuständigkeit hinsichtlich der wettbewerbshindernden Praktiken und der Konzentrationen von zwei oder mehreren Unternehmen.

B.3. Mit den Streitigkeiten, zu denen die durch die Rechtsanwaltskammer festgelegten Verordnungsbestimmungen Anlaß geben, werden aufgrund des Gerichtsgesetzbuches zum Teil die Disziplinarbehörden der Anwaltschaft, zum Teil der Kassationshof beauftragt.

In der Annahme, daß das Gerichtsgesetzbuch diese Streitigkeiten somit der Zuständigkeit des Wettbewerbsrates entziehen würde und solche Streitigkeiten, wenn sie andere Freiberufler betreffen, ihr im Gegenteil unterziehen würde, so würde der Gesetzgeber einen Behandlungsunterschied einführen, dessen eventuell diskriminierende Beschaffenheit dem Hof zur Beurteilung vorgelegt werden kann.

Der Hof beschränkt seine Prüfung lediglich auf jenen Behandlungsunterschied, von dem in der präjudiziellen Frage die Rede ist. Er wird nicht prüfen, ob im allgemeinen Vereinbarungen,

Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Konzentrationen zwischen Anwaltskanzleien den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs unterworfen sind. Er wird genauso wenig prüfen, ob gewisse Amtshandlungen der Anwaltschaftsbehörden wettbewerbshindernde Praktiken darstellen können. Der Hof hat genauso wenig zu prüfen, ob - wie es der Verweisungsrichter annimmt - die von den Behörden anderer freier Berufe erlassenen Verordnungen den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. August 1991 unterliegen.

B.4. Soweit die Anwaltschaftsbehörden Verordnungen erlassen, die insbesondere zum Ziel haben, die Bedingungen zu bestimmen, denen die Eintragung ins Anwaltsverzeichnis oder die Zulassung zum Praktikum unterliegen, sind sie mit den Behörden anderer freier Berufe vergleichbar.

B.5. Die unterschiedliche Behandlung der Vorstände der Rechtsanwaltskammern beruht allerdings auf mehreren Elementen, deren Gesamtheit ein objektives Kriterium darstellt.

Kraft Artikel 444 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches müssen die Rechtsanwälte ihr Amt zur Verteidigung des Rechts und der Wahrheit frei ausüben. Sie können dazu veranlaßt werden, Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft zu vertreten (Artikel 442). Sie können von Amts wegen bestellt werden (Artikel 446 und 455*bis* § 1). Sie haben den Bedürftigen Beistand zu leisten (Artikel 455 § 1).

Diese Regeln und Grundsätze, die dem Rechtsanwaltsberuf eigen sind, führen gegenüber der Gesamtheit der anderen freien Berufe einen objektiven Unterschied ein.

B.6. Die Amtshandlungen der Vorstände der Rechtsanwaltskammern haben zum Zweck, die Qualität der Dienstleistung des Rechtsanwalts zu gewährleisten und seine Unabhängigkeit zu garantieren. Der Gesetzgeber hat den Rechtsanwaltsberuf unmittelbar am öffentlichen Dienst der Rechtspflege beteiligt, und in dieser Eigenschaft ist der Rechtsanwaltsberuf mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verbunden. Indem der Gesetzgeber die Streitfälle bezüglich der Amtshandlungen und Verordnungen der Rechtsanwaltskammern Behörden und einem Rechtsprechungsorgan, die auch zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören, anvertraut hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die im Verhältnis zu der von ihm verfolgten Zielsetzung steht.

B.7.1. Diese Zuständigkeitszuweisungen würden in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehen, wenn sie dazu führen würden, daß die beruflichen Tätigkeiten der Rechtsanwälte sich jener Wettbewerbsregeln entziehen würden, die mit den wesentlichen Regeln der Rechtsanwaltskammer vereinbar sind.

Die in der präjudiziellen Frage genannten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches implizieren keine solchen Folgen.

B.7.2. Die Anwaltschaftsbehörden dürften keine wettbewerbshindernden Praktiken organisieren oder fördern, ohne daß diese Beschränkungen gerechtfertigt wären aufgrund der Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte zu gewährleisten, die Qualität ihrer Dienstleistung zu garantieren oder ihre Deontologie beachten zu lassen. Es ist aber Sache der durch das Gesetz bestimmten Rechtsprechungsorgane, jene Verordnungen, die in ungerechtfertigter Weise gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen würden, für nichtig zu erklären bzw. ihre Anwendung zu verweigern.

B.8. Überdies versteht es sich von selbst, daß die Rechtsanwälte in den Streitfällen bezüglich der Verordnungen der Anwaltschaftsbehörden den jurisdiktionellen Schutz genießen müssen, der niemandem verweigert werden kann.

B.9. Die präjudizielle Frage ist zu verneinen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 10 der Verfassung wird nicht verletzt durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. August 1991 über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs, die sich auf die Anrufung des Wettbewerbsrates und auf dessen Zuständigkeiten den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gegenüber beziehen, insbesondere nicht durch die Artikel 6 § 1, 10 § 1, 12 § 5, 16, 23 § 1, 27 bis 33, 35, 36 bis 41, soweit diese unter Berücksichtigung der Artikel 468, 469*bis*, 477, 502, 610, 611 und 1088 des Gerichtsgesetzbuches ausgelegten Bestimmungen die Vorschriften und Bräuche des Rechtsanwaltsberufs, welche vom Generalrat der Nationalen Anwaltskammer im Verordnungswege festgelegt werden oder sich aus Amtshandlungen der Anwaltschaftsbehörden - einschließlich der von den Vorständen der Rechtsanwaltskammern gefaßten ordnungsmäßigen Beschlüsse - ergeben, in der Annahme, daß sie wettbewerbsbeschränkende Praktiken im Sinne des Gesetzes vom 5. August 1991 oder der Artikel 85 und 86 des Römischen Vertrags darstellen würden, der Zuständigkeit des Wettbewerbsrates entziehen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. April 1997, durch die vorgenannte Besetzung, die um den Richter E. Cerexhe ergänzt wurde, nachdem der Vorsitzende M. Melchior gesetzmäßig verhindert war, der Urteilsverkündung beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. François